

Ermittlung des Achtungsabstandes für die Biogasanlage Karft

zur Erfüllung der Anforderungen des §50 BImSchG,
in Anwendung der KAS-18 und KAS-32

Betreffender Betriebsbereiche: Biogasanlage Karft, der
EGW Karft GmbH Co KG
Frachtweg 1
19243 Wittendörp, OT Karft

Standort: Frachtweg 1, 19243 Wittendörp, OT Karft
Gemeinde: Wittendörp
Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis: Ludwigslust-Parchim

Bearbeiter: ***EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH***
Teerofen Haus 3
19395 Karow
Tel.: 038738-73443
Fax: 038738-73887
info@ec-umweltgutachter.de

Seitenanzahl: 10 Seiten + Anlagen

Datum: 24.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	3
2. Rechtliche Einordnung.....	3
3. Anlagenbeschreibung und Definition des Szenarios	5
3.1 Anlagenstandort / Betriebsbereich gem. 12. BImSchV.....	5
3.2 Anlagenbeschreibung Biogasanlage.....	7
4. Ableitung des Achtungsabstandes aus der KAS-18 und KAS-32	9
5. Literaturverzeichnis.....	10
6. Anlagen	10

1. Ausgangssituation

Die EGW Karft GmbH Co KG betreibt am Standort Frachtweg 1, 19243 Wittendörp, OT Karft eine Biogasanlage zur Verarbeitung von Gülle, Festmist sowie Lebensmittelabfällen und Abfällen aus der Produktion von Lebensmitteln, deren Vergärung und Biogasherstellung. Das Biogas wird an eine unmittelbar angrenzende vorhandene Anlage zur Aufbereitung des Biogases abgegeben, hier auf Erdgasqualität gebracht und in einer dritten Anlage in das Erdgasnetz eingespeist.

Die Biogasanlagen ist aufgrund der Anlagenkapazität entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (1) genehmigt. Die Anlage unterliegt im aktuellen Anlagenbestand, aufgrund der Gasspeicherkapazität den speziellen Regelungen der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV / Störfallverordnung) (2).

In einem Bauleitverfahren erfolgt aktuell die bauplanungsrechtliche Änderung des Standortes. Mit dem Abschluss des Bauleitverfahrens sollen zwei im Plangebiet befindliche Gärrestspeicher, die mit Genehmigung vom 18.03.2018 für die Schweinezucht Karft GmbH & Co. KG genehmigt und errichtet wurden, in den Betriebsumfang der Biogasanlage aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist eine vollständige gasdichte Abdeckung dieser Behälter sowie die Einbindung der Behälter in das Gassystem der Biogasanlage erforderlich. Zwangsläufig ergibt sich damit eine Änderung der Gasspeichermenge.

Gemäß der Kalkulation zur Anwendung der 12. BImSchV wird die zukünftige Gasmenge der Anlage mit einer Menge von 28.806 m³ angegeben.

In Anwendung des §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen für bestimmte Nutzungen (Betriebsbereiche und schutzwürdige Nutzung, wie Wohngebäude, öffentliche Gebäude) so anzuordnen, dass die Auswirkungen schwerer Unfälle so weit wie möglich vermieden werden. In Umsetzung dieser Forderung ist der potentielle Umkreis einer Anlage, in dem relevante und gefährliche Auswirkungen möglich sind, zu bestimmen. Hierzu empfehlen die Leitfäden KAS-18 (3) und KAS-32 (4) Achtungsabstände zwischen Betriebsbereichen einer Störfallanlage und schutzwürdige Nutzung je nach Anlagentyp 200 bis 250 m.

2. Rechtliche Einordnung

Mit Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (5) erfolgte die Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen. Insbesondere dann, wenn eine Anlage, die einen Betriebsbereich gemäß der 12. BImSchV hat, sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Vorgaben des §50 BImSchG zu berücksichtigen. Ziel ist es, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet und abgegrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen von schwere Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen (siehe 12. BImSchV) auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Im §3 Abs. 5a-5d BImSchG werden die hierfür relevanten Begriffe definiert. Der §3 Abs. 5c definiert den angemessene Sicherheitsabstand unkonkret und lediglich in der Form, dass es „*der Abstand zwischen einem Betriebsbereich ... und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können...*“ ist. Gemäß §3 Abs. 5d BImSchG sind „*be-*

nachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes ... ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege¹ und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.“.

Für die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes gibt es bisher keine verwaltungsrechtliche Festlegung. Als Empfehlungen wurde durch die Kommission für Anlagensicherheit für Abstandsermittlung zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung in Umsetzung § 50 BImSchG der Leitfaden KAS-18 herausgegeben. Für spezielle Fragestellungen und Anlagentypen wurde mit dem Leitfaden KAS-32 explizit die Bewertung von Biogasanlagen im Kapitel 1 behandelt.

In Anwendung des Leitfadens KAS-18, Kap. 3.2 wird ein zweistufiges Vorgehen bei der Bestimmung der Abstände für Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen vorgeschlagen. Unterschieden wird in:

- **Achtungsabstände:** Abstandsempfehlungen für Neuplanungen oder Erweiterungen von Betriebsbereichen ohne Detailkenntnisse auf der Grundlage der geplanten gefährlichen Stoffe und deren Mengen
- **Angemessener Abstand:** Bei Unterschreitung eines Achtungsabstandes soll, ausgehend von der Lage und Beschaffenheit eines Betriebsbereiches systematisch beurteilt werden, welcher Abstand bei einer konkreten Planung angemessen ist. Grundlage sind detaillierte Kenntnisse des Betriebsbereiches, Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie deren Begrenzung.

Für Biogasanlagen werden im Leitfaden KAS-32, Kap. 1.3.2 und 1.3.3 folgende Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse, jedoch in Abhängigkeit der Befestigungsart des Gasspeichers vorgeschlagen:

- 250 m bei Befestigung mittels Klemmschlauchsystem,
- 200 m bei anderen dauerhaft festen Verbindungen des Gasspeichers.

Sind innerhalb dieser Abstände Schutzobjekte vorhanden oder bestehen konkrete Planungen an einem Betriebsbereich, die zu einer Unterschreitung des Achtungsabstandes führen, soll eine Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstandes zu benachbarte Schutzobjekten erfolgen. Für Biogasanlagen werden im Leitfaden KAS-32, Kap. 1.4 Empfehlungen als Parameter der Ausbreitungsrechnung gemacht.

¹ Wichtige Verkehrswege z. B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen. Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von deren Frequentierung ab. Orientierungswerte zur Einstufung von Verkehrswegen finden sich in Ref. Nr. B18 der „Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie)“.

3. Anlagenbeschreibung und Definition des Szenarios

3.1 Anlagenstandort / Betriebsbereich gem. 12. BImSchV

Die Biogasanlage der EGW Karft GmbH Co KG wird am Standort Frachtweg 1, 19243 Wittendörp, OT Karft betrieben. Als unmittelbare Bebauung ist entwicklungsbedingt die Sauenhaltung und Schweinezuchtanlage der Schweinezucht Karft GmbH & Co. KG unmittelbar angrenzend vorhanden. Von der Schweinezuchtanlage wird der Gülle übernommen und verarbeitet.

Die Betreiber der Biogasanlage sowie der Schweinezuchtanlage sind unterschiedlich. Mit Ausnahme der Gülleleitung und Wärmebereitstellung für die Schweinezuchtanlage gibt es keine gemeinsamen, technisch verbundenen Betriebseinrichtungen. Insbesondere das Biogassystem der Anlagen ist eigenständig. Hinsichtlich der Definition eines Betriebsbereiches gemäß §5a BImSchG stellt lediglich die Biogasanlage für sich genommen einen potenziellen Betriebsbereich dar.

Nachfolgend angefügt ist der B-Plan des aktuellen Bauleitverfahrens, sowie nachfolgend das Luftbild mit den genannten Bestandteilen und den benachbarten Schutzobjekten.



Abbildung 1: Lageplan der Biogasanlage

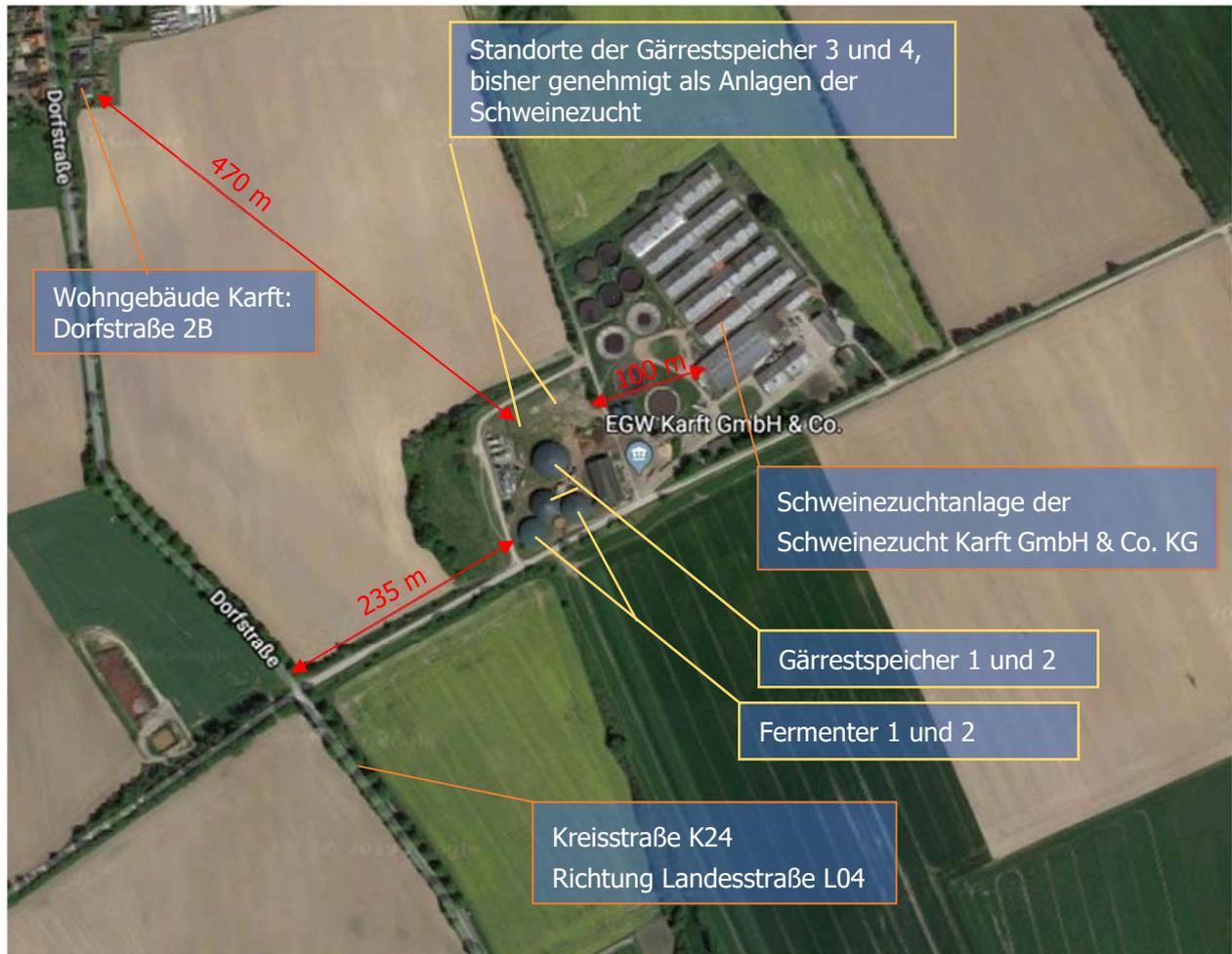


Abbildung 2: Luftbild des Anlagenstandortes und Umgebung

Die Abstände der Biogasanlage (dichtester Gasspeicher gegenüber dem betrachteten Objekt) zu den umgebenden Nutzungen stellen sich wie folgt dar:

Norden:	landwirtschaftliche Nutzfläche Gewerbe: CBR Food Technic GmbH, Püttelkower Weg 2, Karft Wohngebäude Karft: Dorfstraße 2B	bis > 440 m 460 m 470 m
Osten:	Schweinezuchtanlage der Schweinezucht Karft GmbH & Co. KG nachfolgend landwirtschaftliche Nutzfläche	100 m 75 m
Süden:	Gemeindestraße: Frachtweg landwirtschaftliche Nutzfläche	6,5 m bis > 700 m
Westen:	landwirtschaftliche Nutzfläche Kreisstraße K24	235 m

In Anwendung des §3 Abs. 5d BImSchG sind konkrete benachbarter Schutzobjekte damit folgende:

- Wohnnutzung: Wohngebäude: Dorfstraße 2B, Karft
- öffentlich genutzte Gebäude/Gebiete nicht vorhanden
- Freizeitgebiete: nicht vorhanden
- wichtige Verkehrswege: nicht vorhanden
- Naturschutz: als besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete, im Umkreis von < 300 m nicht vorhanden

Die angrenzenden Gebäude der Schweinezuchtanlage der Schweinezucht Karft GmbH & Co. KG stellen keine benachbarten Schutzobjekte in Anwendung des §3 Abs. 5d BImSchG dar. Die Definition der öffentlich genutzten Gebäude ist hier nicht anwendbar, da die Gewerbebetriebe keine Einzelhandelsunternehmen für eine Vielzahl von Kunden sind.

3.2 Anlagenbeschreibung Biogasanlage

Die Biogasgewinnung in den einzelnen Biogasanlage erfolgt durch Vergärung nachwachsender Rohstoffe. Dafür wird in den Biogasanlagen die zugeführte Biomasse bei einem Temperaturniveau von etwa 45°C in den Reaktionsbehältern (Fermentern) unter Luftabschluss beschleunigt ausgefault. Das so entstehende Biogas wird aufgefangen, zwischengespeichert und der Biogasaufbereitung und Gaseinspeisung zugeführt. Die Biogasanlagen bestehen bzw. werden nach der Änderung aus jeweils den folgenden Hauptkomponenten bestehen:

- AN 00 Biogasanlage
 - BE 01 Annahme- und Betriebsgebäude mit
 - BE 01.1 Zwischenspeicher
 - BE 01.2 Vorlage/Maischwanne
 - BE 01.3 Vorlagebehälter
 - BE 01.4 Hygienisierung
 - BE 01.5 Lagerbehälter
 - BE 02 Vorlagebehälter
 - BE 03 2 Fermenter mit integriertem Gasspeicher
 - BE 04 4 Gärrestspeicher mit integriertem Gasspeicher
- AN 20 Biogasaufbereitung und Gaseinspeisung
 - BE 21 Biogasaufbereitung und Reinigung
 - BE 22 Bereitstellung Bio-Erdgas
- AN 30 Gaseinspeisung
 - BE 31 Übernahme und Druckerhöhung des Bio-Erdgas
 - BE 32 Einspeisung des Bio-Erdgases in das Erdgasnetz

Die Zuführung der Einsatzstoffe erfolgt über die Feststoffeinträge und Einmischung im Bestand des Annahme- und Betriebsgebäudes. Die Zuführung der Einsatzstoffe in den jeweiligen Fermenter geschieht im geschlossenen Rohrleitungssystem.

Sämtliche Behälter sind stehende zylindrische Stahlbetonbehälter. Die Fermenter werden unmittelbar mit den Einsatzstoffen der Biogasanlage versorgt, Biogas erzeugt und haben einen konstanten Füllstand. Die Gärrestspeicher dienen abschließend zur Zwischenspeicherung der Gärreste bis zur landwirtschaftlichen Verwertung und werden somit bei der Ausbringung der Gärreste nahezu vollständig geleert. Fermenter, und Gärrestspeicher sind mit einer gasdichten Abdeckung geschlossen und haben damit Biogasspeicher. Durch die Verbindung der einzelnen Gasspeicher ergibt sich ein korrespondierendes Gassystem, einschließlich der Komponenten der Gasreinigung und Gasverwertung.

Die Verwertung des Biogases erfolgt direkt in den Anlagen durch Aufbereitung des Gases und der anschließenden Einspeisung des erdgasähnlichen Gases in das Erdgasnetz. Die Biogasaufbereitungsanlage sowie die Gaseinspeisung sind eigenständige Anlagen.

Bei einem maximalen Füllstand der Behälter mit Substrat ergibt sich das kleinste Gasspeichervolumen innerhalb der Biogasanlagen. Die maximale Gasmenge in den Niederdruckgasspeichern in der Anlage ergibt sich, wenn die Gärreste entnommen und insbesondere der Gärrestspeicher geleert ist.

Aufgrund der enthaltenden Methangasmasse ist Biogas ein entzündbares und explosionsfähiges Gasgemisch. In der 12. BImSchV wird Biogas entsprechend den Eigenschaften als entzündbares Gas gem. Nr. 1.2.2, des Anhang 1, der 12 BImSchV eingestuft. Die Mengenschwellen für akut toxische Gase gem. Nr. 1.1.1, Nr. 1.1.2 bzw. die konkrete Regelung in Nr. 2.41, des Anhang 1, der 12 BImSchV, zutreffend für Schwefelwasserstoff werden durch den H₂S-Gehalt von 0,1 % bezogen auf den Rohgasgehalt nicht erreicht. Die Biogasmenge ist Mithilfe der Arbeitshilfe, Version 1.3 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) kalkuliert und im Anhang dieser Unterlage angefügt. Daraus ergeben sich folgende Gasspeichermengen:

Tabelle 1: Gasspeichervolumen der Biogasanlage

Gasmengenermittlung durch Arbeitshilfe, Version 1.3 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)	
maximales Gasvolumen Behälter + Gashauben	28.241 m ³
Berücksichtigung Rohrleitung (2%-Regel)	565 m ³
maximales Gasvolumen im Gassystem	28.806 m ³
Biogasmasse bei Ansatz der Dichte von 1,3 kg/m ³	37.447 kg

Das Gassystem der Biogasanlage wird mit einem maximalen Überdruck von 3,5 mbar betrieben. Die Gasspeicher sind mit einem Klemmschlauchsystem befestigt.

4. Ableitung des Achtungsabstandes aus der KAS-18 und KAS-32

In Anwendung der KAS-32, Abschnitt 1.3 „Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (Achtungsabstand)“ können auf dieser Planungsebene die Bemessung des Achtungsabstandes auf der Basis einer angenommenen Freisetzung von Biogas durch das Versagen eines Foliensystems auf einem Fermenter oder Gärrestlagerbehälter erfolgen.

Im Leitfaden KAS-32 werden als Leckagen des Gasspeichers unterschiedliche Ansätze vorgeschlagen. Gemäß KAS-18 soll ein s.g. Dennoch-Störfall zugrunde gelegt. Dabei wird ein Störfall unterstellt, deren Auslöser (Gefahrenquellen) für den Normalbetrieb durch Verhinderungsmaßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen sind. Beim Dennoch-Störfall wird unterstellt, dass es trotzdem zu dem Schaden kommt oder zwei gleichzeitige Störungen zu dem Störfall führen. Als Dennoch-Störfall wird eine Biogasfreisetzung durch einen Gasfolienriss angesetzt, dabei werden die regelmäßige Kontrolle der Gasspeicherdächer und das Ansprechen einer Druckentlastungseinrichtung als Verhinderungsmaßnahmen nicht berücksichtigt, so dass der Störfall eintreten kann.

Für die Festlegung einer Abstandsempfehlung für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse werden keine anlagenspezifischen Informationen über die zu erwartenden Methan- und Schwefelwasserstoff-Konzentration der speziellen Biogasanlage angesetzt. Aus dem Vorsorgegedanken heraus wird daher eine nicht auszuschließende Biogaszusammensetzung von 75 Vol.-% Methan, 2 Vol.-% Schwefelwasserstoff und 23 Vol.-% Kohlendioxid angenommen.

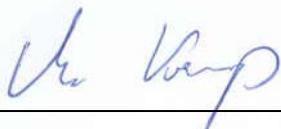
Im Punkt 1.3.3 „Ermittlung des Achtungsabstands“ der KAS-32 wird der Schwefelwasserstoffgehalt als größte Gefährdung durch den Betrieb der Biogasanlage hervorgehoben. Es wird geschlussfolgert:

Der ERPG-2-Wert von Schwefelwasserstoff von 30 ppm wird in einer Entfernung von ca. 200 m unterschritten. Somit beträgt der Achtungsabstand 200 m (Abstandsklasse I). Mit diesem Abstand sind auch mögliche Einwirkungen durch Brände und Explosionen abgedeckt.

Davon wird im Punkt 1.3.2 „Bestimmung einer äquivalenten Leckfläche“ der KAS-32 eingeschränkt:

Sofern bekannt ist, dass die Befestigung der Folie mit Hilfe der Klemmschlauchtechnik erfolgt oder nicht ausgeschlossen werden soll, wird abweichend von der nachfolgenden Konvention eine Leckgröße von 1 m² und daraus resultierend ein Achtungsabstand von 250 m empfohlen.

Für die Biogasanlage Karft gilt daher die Abstandsempfehlung als Achtungsabstand von 250 m zur Umsetzung der Anforderungen des §50 BImSchG.



Dipl.-Ing.(FH) Martin Kremp - ECO-Cert
Fachplaner Explosionsschutz,
Fachkundeinhaber als Störfallbeauftragter
Befähigte Person gem. BetrSichV
Anh. 2, Absch. 3 Nr. 3.1 und 3.3



Dipl.-Ing.(FH) Manfred Kremp
Umweltgutachter
Sachverständiger gem. § 29b BImSchG
Sachverständiger der TOS Prüf GmbH

5. Literaturverzeichnis

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. 17. Mai 2013, in aktueller Fassung.
2. *12. BImSchV: Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung)*, in akt. Fassung.
3. Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . *Leitfaden 18 – Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung §50 BImSchG*. letzte Änd. November 2013.
4. Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. *Leitfaden 32 – Arbeitshilfe, Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18*. , November 2015.
5. Seveso III-Richtlinie. *Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen*. s.l., 4. Juli 2012.

6. Anlagen

- Anlage 1: Gasmengenermittlung durch Arbeitshilfe, Version 1.3 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallIV auf Biogasanlagen

Bitte die Hinweise zur Anwendung unter "Erläuterungen" beachten!

Version 1.3

Die Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallIV muss in zwei Schritten erfolgen:

1. Die Volumina an Biogas werden errechnet und mit der Dichte des Biogases multipliziert.

Hierzu finden Sie Hilfen auf den nachfolgenden Blättern. Zumindest in den Blättern "Fermenter" und "Gärrestlager" müssen Anzahl und Abmessungen eingetragen werden. Das Volumen eines separaten Gaslagers ist auf diesem Blatt einzutragen. Für Rohrleitungen wird 2% des sonstigen Volumens angenommen, falls im Blatt "Rohrleitungen" keine Eintragung erfolgt. Sofern eine Hydrolysestufe vorhanden ist, ist das Volumen an vorhandenem Hydrolysegas auf diesem Blatt einzutragen. Das Ergebnis des Schrittes 1. wird unten angezeigt (siehe Text in den Zeilen 44 bis 46).

2. Die Massen der sonstigen "vorhandenen" Stoffe müssen ggf. geprüft werden.

Dies ist in dieser Arbeitshilfe nicht integriert und muss manuell oder mit Hilfe anderer, geeigneter Programme erfolgen.

Eine Eingabe wird von Ihnen erwartet bei den Feldern:

Eine Eingabe ist möglich (mit Nachweis) bei den Feldern:

Anlage/ Betriebsbereich:	EGW Karft GmbH & Co KG Biogasanlage Karft	NR.:	
Straße:	Frachtweg 1	HW:	
PLZ:	19243	RW:	
Ort:	Wittendörp, OT Karft		

1. Prüfung der Anwendbarkeit aufgrund des Vorhandenseins hochentzündlicher Gase

	Volumen m ³	relevante Masse kg
Fermenter	1.246	1.620
Gasspeicher	0	0
Gärrestlager	26.995	35.093
Rohrleitungen	565	734
sonstiges		0
Biogas	28.806	37.447
Maximal mögliche/zulässige Dichte Biogas	1,3 kg/m ³	
	Volumen m ³	relevante Masse kg
Hydrolyse	0	0
Maximal mögliche/zulässige Dichte an Hydrolysegas	1,0 kg/m ³	
"Vorhandenes" Biogas		37.447

Anwendbarkeit der StörfallIV wg. des Vorhandenseins hochentzündlicher Gase:

Grundpflichten, sonstige Stoffe prüfen!

Hinweise:

Die StörfallV definiert das Vorhandensein von Stoffen wie folgt:

Vorhandensein gefährlicher Stoffe:

das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein, soweit davon auszugehen ist, dass sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten

Anhang I Nr. 4 Satz 1:

Die für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Der Begriff Betriebsbereich wird in § 3 Abs. 5a BImSchG wie folgt definiert:

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97), in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit davon auszugehen ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.

Weitere Hinweise in der Vollzugshilfe des BMU zur StörfallV zu entnehmen:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wirtschaft_und_Umwelt/vollzugshilfe_stoerfall_vo.pdf

Grundsätzlich kann das Volumen in Rohrleitungen mit 2 % des Volumens der anderen Anlagenteile angenommen werden. (Diese Berechnung erfolgt automatisch, falls im Blatt Rohrleitung keine Eintragung erfolgt.) In Anlagen, deren Teile nahe beieinander aufgestellt sind (keine gasführenden Rohrleitungen länger als 100 m) kann der Rohrleitungsinhalt mit 50 kg angenommen werden. (dann ist 50 (kg) manuell in G32 einzutragen!)

Hinweis des AISV:

Auf seiner 118. Sitzung hat der AISV sich dafür ausgesprochen, auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas störfallrechtlich der Nr. 11 des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuordnen.

Dies trifft für Gase zu, die die Anforderungen für die Netzeinspeisung (DVGW 262) erfüllen.

